



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. André Hahn  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 3. Juli 2024

BETREFF **Ihre Frage 7/40 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
03.07.2024**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

## Fragestunde im Deutschen Bundestag am 3. Juli 2024

### Frage 40 des Abgeordneten Dr. André Hahn

---

#### Frage:

*In welchen Bundesländern ist die Wasserrettung nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Teil des Katastrophenschutzes, und in wieweit ist eine Vereinheitlichung geplant, die Wasserrettung im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) mit zu verankern?*

#### Antwort:

Der Bund hat im Katastrophenschutz keine unmittelbaren Zuständigkeiten, daher liegt der Bundesregierung keine vergleichende Übersicht der Katastrophenschutzeinheiten der Länder im Bereich der Wasserrettung vor. Einheiten zur Wasserrettung werden durch die Länder in eigener Zuständigkeit und auf Grundlage ihrer Brand- und oder Katastrophenschutzgesetze aufgestellt und unterhalten, wobei hier der geographisch bedingte Schwerpunkt bei wasserreichen Regionen liegt.

Durch das Grundgesetz (GG) obliegt dem Bund die Aufgabe, im Spannungs- oder Verteidigungsfall (Art. 80a GG) die Bevölkerung zu schützen (Zivilschutz). Die Aufgaben im Rahmen des Zivilschutzes finden sich im Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) wieder. Zielrichtung dieses Gesetzes ist es, im Zivilschutzfall durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Im Rahmen dieser Schutzaufgaben findet eine Priorisierung auf für diesen Zweck essenzielle Aufgaben statt. Die Rettung aus Wassergefahren ist demnach bei etwaigen Zivilschutzszenarien keine priorisierte Aufgabe des Bundes. Zudem stehen die im Katastrophenschutz verorteten Wasserrettungseinheiten im Falle des Zivilschutzes ebenso für ihre originäre Aufgabe zur Verfügung. Eine Aufnahme der Aufgabe Rettung aus Wassergefahren in den § 13 ZSKG würde ebenso mit einer Verpflichtung des Bundes gegenüber den entsprechenden Hilfsorganisationen zur Ergänzung der Ausstattung durch die Aufwendung von Haushaltsmitteln verbunden sein.